**Merkblatt für den Datenschutz und die Datensicherheit**

Vorlage für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag

**A. Zweck**

Dieses Merkblatt regelt die Umsetzung des Datenschutzes und der Datensicherheit in der [Spitex-Organisation XY] mit Klientendaten[[1]](#footnote-1). Es konkretisiert die *Empfehlungen zum Umgang mit Daten für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag* vom 10.06.2021 (Download unter [www.spitex.sg](http://www.spitex.sg)).

Vorstand, Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der [Spitex-Organisation XY] sind verpflichtet, sie zu befolgen.

**B. Vertraulichkeit**

Alle Informationen, welche die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Spitex-Organisation über Klientinnen und Klienten erfahren, sind vertraulich zu behandeln. Die Mitarbeitenden sind deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**C. Allgemeine Grundsätze über den Umgang mit Klientendaten**

Beim Bearbeiten (Beschaffen, Speichern, Ändern, Weitergeben, Löschen) von Klientendaten gilt:

1. Die Beschaffung der Daten muss für die Klientinnen und Klienten erkennbar sein.
2. Es dürfen ausschliesslich Klientendaten bearbeitet werden, die für die Betreuung und die Administration geeignet und erforderlich sind.
3. Mitarbeitende der Spitex dürfen ausschliesslich Daten einsehen oder bearbeiten, die für die ihnen übertragenen Aufgaben unentbehrlich sind. Die Zugriffsrechte auf elektronisch gespeicherte Daten sind entsprechend auszugestalten und auf die Einsatzpläne der Mitarbeitenden abzustimmen.
4. Die Daten müssen korrekt, vollständig und aktuell sein.
5. Die Klientendaten dürfen ausschliesslich für die Erfüllung der Spitex-Aufgaben verwendet werden. Für die Bearbeitung zu anderen Zwecken bedarf es der Einwilligung des Klienten oder der Klientin bzw. der bevollmächtigten Person.

**D. Informationssicherheit**

Durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen muss sichergestellt werden, dass

1. Klientendaten nicht durch unbefugte Personen innerhalb und ausserhalb der Spitex-Organisation eingesehen, bearbeitet oder entwendet werden können,
2. Klientendaten nicht verloren gehen können.

Dies gilt insbesondere auch bei der Übermittlung von Klientendaten.

Die [Spitex Organisation XY] legt in einem Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept dar, wie sie die Informationssicherheit (Punkt C und D) sicherstellt.

**E. Datenerhebung**

Die Mitarbeitenden erheben die Daten bei den Klientinnen und Klienten. Ist dies nicht möglich, so können auch bei den Angehörigen, bei bevollmächtigen Personen, bei anderen Leistungserbringern (Ärzte etc.) oder ausnahmsweise auch bei weiteren Dritten erhoben werden.

Die Klientinnen und Klienten sind vorgängig darüber zu informieren, bei wem und wozu die Daten erhoben und verwendet werden.

**F. Ablage und Weiterbearbeitung**

Die Ablage und Weiterbearbeitung der Klientendaten richtet sich nach den „Datenschutz-Empfehlungen für die Spitexorganisationen im Kanton St. Gallen“, Kapitel 3.

**G. Archivierung und Vernichtung**

Ist ein Einsatz bei einer Klientin oder einem Klienten abgeschlossen, so sind die Daten bezüglich dieser Person und des Einsatzes aufzubewahren.

Aufbewahrte Klientendokumentationen werden nach 20 Jahren dem für die Spitex-Organisation zuständigen Gemeindearchiv zur Archivierung angeboten. Lehnt diese eine Übernahme ab, wird wie folgt vorgegangen:

1. Elektronisch gespeicherte Klientendaten werden endgültig und sicher gelöscht.
2. In Papierform vorhandene Klientendaten werden geschreddert.

**H. Auskunft und Berichtigung**

Jede Klientin und jeder Klient hat das Recht, über alle Daten, die bei der Spitex-Organisation über sie oder ihn vorhanden sind, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erhalten oder Einsicht in diese Daten zu nehmen. Medizinische Angaben sind ihr oder ihm durch eine medizinische Fachperson zu erläutern.

Dritte haben nur soweit ein Recht auf Auskunft, als sie dazu bevollmächtigt sind.

Falsche Daten sind durch eine Ergänzung zu berichtigen. Lässt sich bei bestrittenen Angaben die Richtigkeit nicht feststellen, so hat die Klientin oder der Klient einen Anspruch darauf, dass dies in den Unterlagen vermerkt wird.

**I. Verantwortlichkeit für den Datenschutz und die Datensicherheit in der [Spitex-Organisation XY]**

Die Spitex-Organisation schafft eine verantwortliche Stelle für den Datenschutz und die Informationssicherheit. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, den Vorstand regelmässig über die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu informieren.

Dieses Merkblatt ist vom zuständigen Organ der [Spitex-Organisation XY] beschlossen worden. Es tritt am XX.XX.2021 in Kraft.

Ort und Datum

1. Die Klientendaten umfassen sämtliche Unterlagen (elektronisch, auf Papier, im Archiv, etc.) [↑](#footnote-ref-1)